

# **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Wolfhagen**

## **- Katzenschutzverordnung –**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) (Vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat der Magistrat der Stadt Wolfhagen in seiner Sitzung am 23.08.2021 folgende

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Wolfhagen - Katzenschutzverordnung

erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Wolfhagen.

### **§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochips kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein Haustierregister (Tasso e.V, Findefix o.ä.) eingetragen wird.

Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Der Verwaltung, Fachbereich Ordnungswesen, ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.

### **§ 3 Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Wolfhagen angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Verwaltung die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 2 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Wolfhagen (Katzenschutzverordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfhagen, 24.08.2021

gez.  
Reinhard Schaake  
Bürgermeister

gez.  
Karl-Heinz Löber  
Erster Stadtrat